

Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 10. Juni 2024

7.3.0

Gesamtrevision Anstaltsvertrag Limeco 2024

232-2024

Antrag an Gemeinderat

1 Ausgangslage

Als Regiowerk fürs Limmattal reinigt Limeco das Abwasser aus dem Limmattal, verwertet den Abfall aus der Region, produziert sauberen Strom sowie grünes Gas und versorgt die Bevölkerung mit CO₂-neutraler Energie in Form von Wärme und Kälte. Dafür betreibt Limeco in Dietikon eine Abwasserreinigungsanlage (ARA), eine Kehrrechtverwertungsanlage (KVA), ein Fernwärmenetz und eine Power-to-Gas-Anlage. Als Interkommunale Anstalt befindet sich Limeco im Besitz der Trägergemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2024 beantragt das Kontrollorgan der Limeco den Trägergemeinden die Zustimmung zum neuen Anstaltsvertrag.

Limeco verfolgt das Ziel der Dekarbonisierung des Zürcher und Aargauer Limmattals durch die Versorgung mit einem wachsenden Anteil an CO₂-neutraler Energie. Alle Menschen und Unternehmen im Limmattal sollen einen unkomplizierten Zugang zu klimaschonender Energie erhalten: Bis 2050 ist das ganze Limmattal mit CO₂-neutraler Energie versorgt – so die Vision.

1959 als Zweckverband gegründet, ist Limeco seit 2010 eine Interkommunale Anstalt. Der Anstaltsvertrag (Gründungsvertrag) ist quasi die Verfassung der Interkommunalen Anstalt. Er regelt die wesentlichen Grundsätze wie den Zweck, die Organisation und die Kompetenzen.

2 Gründe für die Revision

Limeco war eines der ersten Unternehmen im Kanton Zürich, für das die Rechtsform der Interkommunalen Anstalt gewählt wurde. Für die Ausarbeitung des Anstalts- bzw. Gründungsvertrags gab es weder Vorbilder noch Best-Practice-Erfahrungen. In den letzten Jahren hat sich das Umfeld von Limeco stark verändert. Deshalb entsprechen Zweckartikel und Bestimmungen nicht mehr der heutigen Realität. Einige relevante Veränderungen sind:

- verschärfte Regulatorien
- nationale Energiestrategie, zu der die Kehrrechtverwertungsanlagen einen substanziellen Beitrag leisten
- nationale und regionale Klimaziele
- strengerer Umwelt- und Naturschutz
- starkes Bevölkerungswachstum
- nötige Gesamterneuerung von KVA und ARA

Vor diesem Hintergrund ist neben der Abfallverwertung und der Abwasserreinigung die Gewinnung und Verteilung von CO₂-neutraler und erneuerbarer Energie zum dritten Standbein von Limeco geworden. Basierend auf dem Zweckartikel des ursprünglichen Gründungsvertrags kann Limeco das Potenzial der Energieproduktion und -versorgung nicht ausschöpfen.

Der erweiterte Zweckartikel sowie das unternehmerische Leistungsprogramm werden diesen Veränderungen gerecht und präzisieren die heutigen Aufgaben von Limeco. Zudem braucht Limeco als selbstständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts mehr unternehmerischen Handlungsspielraum.

- Der Gründungsvertrag lässt zu viel Interpretationsspielraum offen: Wer darf was entscheiden? Eine klare Kompetenzregelung ist nötig.
- Die acht Trägergemeinden haben eine neue Eigentümerstrategie für Limeco entwickelt und am 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt. Nun braucht es eine Harmonisierung mit dem Anstaltsvertrag.

Bis 2050 stehen bei Limeco mit der Gesamterneuerung von ARA und KVA grosse Investitionen an. Die Haftung der Trägergemeinden soll beschränkt und das Haftungsrisiko finanziell abgegolten werden.

3 Wesentliche Änderungen im Vertrag

Limeco ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Damit ist sie an dessen Grundsätze gebunden, insbesondere an das Legalitätsprinzip und das Spezialitätsprinzip. Diese Prinzipien besagen im Kern: Im Anstaltsvertrag müssen die Aufgaben von Limeco klar definiert und begrenzt sein. Auf der einen Seite braucht Limeco als selbstständige Anstalt unternehmerischen Handlungsspielraum, auf der anderen Seite sollen die Trägergemeinden Steuerungs- und Kontrollkompetenzen erhalten, ohne die Agilität von Limeco zu sehr einzuschränken.

3.1 Erweiterter Zweckartikel und unternehmerisches Leistungsprogramm

Die hoheitlichen Aufgaben in der Abwasserreinigung und im Abfallwesen sind seit jeher der Grundauftrag von Limeco. Neu ist der Anspruch eines bedeutenden Beitrags von Limeco zur ganzheitlichen Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbarer Energie im Zweckartikel verankert:

«Die Trägergemeinden übertragen der Interkommunalen Anstalt Limeco die gemeinsamen Aufgaben der Abwasserwirtschaft und des Abfallwesens. Die Anstalt produziert, speichert und verteilt ergänzend erneuerbare Energie im und für das Limmattal.

Die Interkommunale Anstalt Limeco ist ein selbstständiges, öffentliches Unternehmen, das nach betriebswirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Grundsätzen handelt. »

Mit dem unternehmerischen Leistungsprogramm wird die Tätigkeit von Limeco neu präzise beschrieben. Grundlage ist das Spezialitätsprinzip: Ausgegliederte Verwaltungsträger dürfen nur zur Erfüllung bestimmter Zwecke und Aufgaben eingesetzt werden.:

«Das unternehmerische Leistungsprogramm umfasst:

- a) die Abwasserwirtschaft, insbesondere die Entwässerungsplanung auf der Stufe Verband, die Koordination der kommunalen Entwässerungsplanungen, Betrieb der Entwässerungswerke, Abwasserreinigung und Schlammbehandlung;*
- b) das Abfallwesen mit dem Streben, Stoffkreisläufe zu schliessen;*

Produktion, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energie. »

3.2 Finanz- und Steuerungskompetenzen

Die Trägergemeinden stellen wie bisher gemeinsam das Aufsichtsorgan, Kontrollorgan genannt. In ihm sind alle Trägergemeinden vertreten. Wesentliche Aufgabe des Kontrollorgans ist sicherzustellen, dass Limeco die übertragenen Aufgaben korrekt und rechtmässig erfüllt. Um diese Aufsicht wahrnehmen zu können, ist das Kontrollorgan mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet: Es genehmigt das Budget, die Jahresrechnung, die hoheitlichen Entgelte sowie die Risikoabgeltung. Zudem wählt es den Verwaltungsrat, das Präsidium des Verwaltungsrats und die Revisionsstelle. Wie es für den selbstständigen Status der Anstalt gemäss Gemeindegesetz angedacht ist, erhalten Verwaltungsrat und Geschäftsleitung ihrerseits höhere Finanzkompetenzen und Limeco somit mehr unternehmerischen Handlungsspielraum.

Im Anhang «Finanz- und Steuerungskompetenzen» wird die Zuständigkeit für Zusatzausgaben durch Verweis auf das Gemeindegesetz geregelt. Es kommen sinngemäss die § 108 und 109 Gemeindegesetz zur Anwendung. Dieser Verweis bedeutet, dass Zusatzausgaben grundsätzlich gemäss ihrer eigenen Höhe behandelt werden.

Eine zwingende Verschärfung sieht das Gemeindegesetz dann vor, wenn die Summe der ursprünglich bereits beschlossenen oder genehmigten Ausgabe und der Zusatzausgabe die Zuständigkeit jenes Organs überschreitet, das die ursprüngliche Ausgabe beschlossen oder genehmigt hat. Nur in diesem Fall kommt es für die Frage der Zuständigkeit auf die Gesamtsumme von Haupt- und Zusatzausgabe an.

3.3 Beschränkte Haftung der Trägergemeinden

3.3.1 Kantonales Haftungsgesetz

Für widerrechtliche Schädigungen Dritter durch Anstaltsorgane haften die Trägergemeinden gemäss kantonalem Haftungsgesetz zwingend verschuldensunabhängig, das heisst kausal. Die Trägergemeinden haften dabei extern (nur) subsidiär, aber solidarisch in voller Höhe des Schadens. Wenn also beispielsweise ein Mitarbeitender von Limeco bei einer Reparatur eine Explosion verursacht und dabei einem Dritten einen Schaden zufügt, so haftet primär die Anstalt mit ihrem Anstaltsvermögen kausal für diesen Schaden. Die Trägergemeinden haften subsidiär und solidarisch für einen allfälligen ungedeckten Restschaden. Die interne Haftung richtet sich nach der anteiligen Einwohnerzahl jeder Trägergemeinde an der gesamten Einwohnerzahl sämtlicher Trägergemeinden zum Zeitpunkt per Ende des Vorjahres des massgebenden Ereignisses.

3.3.2 Andere Verbindlichkeiten

Geht es um andere Verbindlichkeiten, die nicht unter das Haftungsgesetz fallen, also hauptsächlich um vertragliche Verpflichtungen, welche die Anstalt eingeht, haftet grundsätzlich ausschliesslich das Anstaltsvermögen. Die zwingende gesetzliche Haftung gemäss Haftungsgesetz kommt nicht zum Zug. Im neuen Vertrag haften die Trägergemeinden in diesem Bereich subsidiär und solidarisch mit einer Obergrenze von 250 Millionen Franken für einen allfälligen ungedeckten Restschaden (bisher solidarische Haftung ohne Einschränkung). Es geht dabei beispielsweise um vertragliche Verpflichtungen aus Fremdmittelbeschaffungen.

3.4 Abgeltung der Haftung

Limeco ihrerseits vergütet das Haftungsrisiko aus der Haftung für andere Verbindlichkeiten. Finanziert wird die Abgeltung durch die gewerblichen Tätigkeiten von Limeco. Unter die gewerblichen Tätigkeiten fallen alle Bereiche, die nicht hoheitlich geregelt sind. Unter anderem sind dies Marktkehricht (Bau-, Industrie- und Gewerbeabfälle) und Fernwärme.

Als Bemessungsgrundlage für die Risikoabgeltung gelten die Einnahmen aus dem in der KVA eingelieferten gewerblichen Abfall. Die Abgeltung beträgt davon mindestens 1 % bis maximal 10 %. Berücksichtigt man beispielsweise die Jahresrechnung 2023 als Grundlage resultiert eine Gesamtsumme für die Abgeltung zwischen 77'777 und 777'765 Franken.

Das Kontrollorgan genehmigt jährlich im Rahmen des Budgets den effektiven Frankenbetrag auf der Basis der Jahresrechnung. So wäre beispielsweise die Jahresrechnung 2023 die Grundlage für das Budget 2025.

Die Auszahlung erfolgt im gleichen Verhältnis wie die Haftung, darf jedoch nicht zu einem negativen Jahresergebnis von Limeco führen.

4 Genehmigung des neuen Anstaltsvertrags

Über die Genehmigung des neuen Anstaltsvertrags stimmen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der acht Trägergemeinden ab. Die Vorlage gilt als angenommen, wenn sie die Zustimmung aller Trägergemeinden erhalten hat.

5 Stellungnahme Stadtrat

Am 29. Januar 2024 hat der Stadtrat Dietikon zum damaligen Entwurf des neuen Anstaltsvertrags Stellung genommen. Grundsätzlich unterstützte er die Stossrichtung, stellte aber zu diverseren Artikeln Anträge. Diese betragen die Formulierung im Zweckartikel bezüglich Entwässerungsplanung, die Finanzkompetenzen, die Haftung und Risikoabgeltung sowie die nicht notwendige Erwähnung der Duldungspflicht der Trägergemeinden. Da die Anliegen im nun vorliegenden Vertrag berücksichtigt wurden, empfiehlt der Stadtrat dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten die Genehmigung des neuen Anstaltsvertrags.

Referent: Stadtpräsident Roger Bachmann

Der Stadtrat beschliesst:

- 1 Dem Gemeinderat wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Der neue Anstaltsvertrag der Interkommunalen Anstalt Limeco wird genehmigt.
 - 1.2. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
 - 1.3. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.
- 2 Die Stadtkanzlei wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Limeco, Reservatstrasse 5, 8953 Dietikon;
- Alle Trägergemeinden der IKA Limeco;
- Stadtschreiberin;
- Stadtpräsident.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann
Stadtpräsident



Claudia Winkler
Stadtschreiberin

Versand: 12.06.2024